

International Studies in Intellectual Property Law – Alumni Verein e. V.

Satzung

Vom 10.03.2006

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „International Studies in Intellectual Property Law – Alumni Verein“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz e. V.

(2) Sitz des Vereins ist Dresden.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Die Zwecke des Vereins sind:

(a) Die Förderung der Bildung und Erziehung sowie der Studierendenhilfe und

(b) die Förderung der Wissenschaft und Forschung.

(2) Diese Zwecke sollen insbesondere erreicht werden durch

(a) die Unterstützung des LL.M.-Studiengangs „International Studies in Intellectual Property Law“ und des Institut für Geistiges Eigentum, Wettbewerbs- und Medienrecht an der Technischen Universität Dresden,

(b) die Förderung des Kontakts zwischen der Technischen Universität Dresden und den Absolventen des Studienganges,

(c) den Aufbau eines Netzwerks zur Förderung des Erfahrungsaustausches zwischen der Technischen Universität Dresden, den Mitgliedern untereinander und mit allen interessierten gesellschaftlichen Gruppen auf dem Gebiet des Rechts des Geistigen Eigentums.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt mit seinen in § 2 beschriebenen Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Bereichs „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 4 Verwendung der Mittel

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins sowie alle wirtschaftlichen und rechtlichen Vorteile, die dem Verein erwachsen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Arten und Entstehung der Mitgliedschaft

(1) Arten der Mitgliedschaft:

(a) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die von der Technischen Universität Dresden nach Abschluß des Studiengangs International Studies in Intellectual Property Law“ den Grad LL.M. verliehen bekommen hat.

(b) Korrespondierendes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die aktuell als wissenschaftlicher Mitarbeiter oder Assistent am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht unter besonderer Berücksichtigung von Gewerblichem Rechtsschutz und Urheberrecht oder am Institut für Geistiges Eigentum, Wettbewerbs- und Medienrecht an der Technischen Universität Dresden tätig sind oder zu einem früheren Zeitpunkt tätig waren.

(c) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesamtheiten werden, die nach Einschätzung des Vorstands den Zwecken und der tatsächlichen Tätigkeit des Vereins besonders nahe stehen.

(d) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung natürliche Personen zu Ehrenmitgliedern wählen.

(2) Die Mitgliedschaft wird in den Fällen (a) – (c) durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt und durch die Aufnahme durch den Vorstand erworben. Im Fall von (c) setzt die Aufnahme die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln des Vorstandes voraus.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein erlischt

(a) durch den Tod;

(b) zum Ende des Geschäftsjahrs durch Austrittserklärung, die dem Verein schriftlich und spätestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahrs mitzuteilen ist;

(c) durch Beschluß des Vorstands, mit dem festgestellt wird, dass ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug ist und es den Beitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung innerhalb der gesetzten Frist nicht entrichtet hat;

(d) durch Ausschluß, der bei einem Verstoß gegen das Vereinsinteresse vom Vorstand nach Anhörung des betreffenden Mitglieds beschlossen werden kann.

(2) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Teil des Vereinsvermögens oder auf Rückerstattung ihrer Zuwendungen oder Beiträge.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

(1) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder und in Ausnahmefällen andere Mitglieder können durch Beschluß der Mitgliederversammlung von der Beitragspflicht ganz oder zum Teil freigestellt werden.

(2) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge, die jeweils zum 1. Januar im Voraus fällig sind. Wird der Jahresbeitrag nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit gezahlt, kommt das Mitglied ohne weitere Mahnung in Verzug.

(3) Bei einem Neueintritt im laufenden Kalenderjahr ist der volle Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind

- (a) der Vorstand (§ 9)
- (b) die Mitgliederversammlung (§ 10)

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern:

- einem Vorsitzenden
- einem Schatzmeister
- einem Schriftführer und stellvertretendem Vorsitzenden
- bei Bedarf aus weiteren Mitgliedern.

(2) Im Außenverhältnis vertreten je zwei Vorstandsmitglieder den Verein gemeinsam.

(3) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte, verwaltet das Vereinsvermögen und vollzieht die Vereinsbeschlüsse. Er beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet die Sitzung.

(4) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Auslagen können ersetzt werden.

(5) Der Vorstand wird durch Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtsperiode bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so übernimmt bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers der verbleibende Vorstand die entsprechenden Aufgaben kommissarisch.

(6) Die Sitzungen des Vorstands werden von einem Vorstandsmitglied mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen; die Tagesordnung braucht nicht angegeben zu werden. Mindestens zwei Mitglieder des Vorstands können die Einberufung verlangen. Die Frist beginnt mit dem der Absendung einer E-Mail, hilfsweise eines Briefes, an die letzte dem Verein bekannte Adresse der Mitglieder des Vorstands folgenden Tag.

(7) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Schriftliche Stimmabgabe verhinderteter Mitglieder ist zulässig; soweit ein verhindertes Mitglied schriftlich abstimmt, gilt es als anwesend im Sinne der Sätze 1 und 2. Über jede Sitzung des Vorstands ist ein Protokoll anzufertigen.

(8) Vorstandsbeschlüsse über Anträge eines Vorstandsmitglieds können auch außerhalb von Sitzungen des Vorstands durch schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Vorstands gefaßt werden, wenn nicht ein Mitglied des Vorstands der schriftlichen Beschlußfassung über einen bestimmten Gegenstand widerspricht. Der Schriftführer stellt das Ergebnis fest und fertigt ein Protokoll über die schriftliche Beschlußfassung an.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Einberufung der Mitgliederversammlung

- (a) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal aller zwei Jahre, beginnend Ende des 3. Quartals 2006, abzuhalten. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung per E-Mail, hilfsweise per Brief einberufen. Die Frist beginnt mit dem der Absendung folgenden Tag. Die Einberufung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein vom Mitglied in Textform mitgeteilte Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(b) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Sie muß einberufen werden, wenn die Mehrheit des Vorstands oder ein Drittel aller Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung die Einberufung fordert.

(2) Beschlußfähigkeit

(a) Grundsätzlich ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung beschlußfähig.

(b) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für satzungsändernde Beschlüsse ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Abstimmenden erforderlich.

(c) Die Beschlußfähigkeit zur Auflösung des Vereins ist nur bei Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder gegeben. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(d) Das Stimmrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes ordentliches Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden; ein Mitglied kann jedoch nicht mehr als vier fremde Stimmen vertreten. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

(3) Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Der Beratung und Beschlußfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

(a) die Wahl des Vorstands nach Maßgabe des § 9 V;

(b) die Entgegennahme des Berichts des Vorstands über die Tätigkeit in den beiden vorangegangenen Geschäftsjahren;

(c) die Feststellung der Jahresabschlüsse und die Entlastung des Vorstands;

(d) die Wahl bzw. Bestellung der Kassenprüfer;

(e) die Entscheidung über Anträge des Vorstands oder einzelner Mitglieder;

(f) die Änderung der Satzung; um die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umsetzen und eintragen lassen zu können, dürfen die aufgrund der Beanstandung einer Behörde notwendig werdenden Ergänzungen oder Änderungen der Satzung durch Vorstandsbeschluß vorgenommen werden;

(g) die Auflösung des Vereins.

(4) Beurkundung

Über die gefaßten Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von zwei Mitgliedern des Vorstands zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

(5) Beschlußfassung außerhalb der Mitgliederversammlung

(a) Soweit die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nicht notwendig ist, insbesondere in eiligen Fällen, können Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Anträge des Vorstands auch außerhalb der

Mitgliederversammlungen durch schriftliche Zustimmung der Mehrheit der ordentlichen Mitglieder, bzw. wenn diese Satzung für die Beschlußfassung über einen bestimmten Gegenstand die Zustimmung einer größeren Mehrheit vorsieht, durch schriftliche Zustimmung dieser Mehrheit, gefaßt werden (schriftliches Beschlußverfahren). Wahl und Abberufung des Vorstands sowie die Beschlußfassung über die Auflösung und die Änderung des Zwecks des Vereins im schriftlichen Beschlußverfahren sind jedoch ausgeschlossen.

(b) Der Vorstand beschließt die Durchführung des schriftlichen Beschlußverfahrens und setzt eine Frist für die Rücksendung der Stimmzettel fest. Der Schriftführer sendet den Mitgliedern die Beschlußunterlagen (Beschlußanträge, deren Begründung und Stimmzettel) spätestens zwei Wochen, bei der Beschlußfassung über Satzungsänderungen spätestens vier Wochen vor Ablauf der Frist für die Rücksendung der Stimmzettel zu; die rechtzeitige Absendung durch den Schriftführer wahrt die Frist. Die Beschlußunterlagen gelten einem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein vom Mitglied in Textform mitgeteilte Adresse gerichtet sind.

(c) Der Vorstand soll die Aufhebung des schriftlichen Beschlußverfahrens beschließen, wenn sich Widerspruch erhebt. Er hat es aufzuheben, wenn ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder in Textform widerspricht.

(d) Nach Ablauf der Frist für die Rücksendung der Stimmzettel stellt der Sekretär das Ergebnis fest und fertigt ein Protokoll über das schriftliche Beschlußverfahren.

(e) Absätze (a) – (d) finden entsprechende Anwendung für die Beschlussfassung im Internet, wenn dadurch kein Mitglied von der Teilnahme ausgeschlossen oder an der Wahrnehmung seiner Rechte gehindert wird.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Ist eine zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach § 10 II (c) nicht beschlußfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen ab Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die neue Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlußfähig.

(2) Eine Rückzahlung der von den Mitgliedern dem Verein zugeführten Beiträge und sonstigen Zuwendungen erfolgt nicht.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an das Institut für Geistiges Eigentum, Wettbewerbs- und Medienrecht an der Technischen Universität Dresden zur Verwendung für den Studiengang „International Studies in Intellectual Property Law“.